

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

Halter / Halterin

Name
Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort

**Informationen und
Gebühren auf der
Rückseite!**

Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild-Nr. FR
Marke und Typ
Fahrgestell-Nr.

Stammnummer

Der Halter / Die Halterin bestätigt, einen elektronischen Versicherungsnachweis (EVN) bestellt zu haben:

Versicherungsnachweis (siehe Bemerkung Rückseite)

Gültig ab Versicherungsgesellschaft.....

Der Halter / Die Halterin bestätigt, folgende Unterlagen am per Post zugestellt zu haben.

- Original-Fahrzeugausweis des zu immatrikulierenden Fahrzeugs oder Formular 13.20 A (falls Neuwagen)
- Original-Fahrzeugausweis des zu ersetzenden Fahrzeugs
- Prüfbericht (falls vorhanden)
- Offizielles Formular, durch welches der Halter/die Halterin und der Antragsteller (z. B. Leasinggesellschaft) ihre schriftliche Vereinbarung über die Eigentumsverhältnisse geben, wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 „Halterwechsel verboten“ eingetragen ist.
- Für LSVA-pflichtige Fahrzeuge:
Einbaubestätigung des elektronischen Erfassungsgerätes TRIPON (Art. 16 Abs. 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)
oder auf den Halter/ die Halterin lautende Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV).

Bedingungen

Der Halter / Die Halterin bestätigt, dass die Angaben auf diesem Formular korrekt sind und akzeptiert die folgende Bedingung:

***Der Nicht-Erhalt des Fahrzeugausweises innerhalb von 20 Tagen
hat ohne Aufschub ein Fahrverbot zur Folge.***

Im Weiteren muss das Amt für Strassenverkehr dem Halter ein Fahrverbot auferlegen, falls:

- ◆ der Versicherungsnachweis fehlerhaft oder nicht rechtmässig ist;
- ◆ administrative oder finanzielle Ausstände 10 Tage nach Benachrichtigung durch unser Amt noch nicht geregelt sind.

Mit der Unterzeichnung ist der Halter/die Halterin für die vorläufige Verkehrsberechtigung verantwortlich in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Ort und Datum Unterschrift

**Dieses Dokument gilt als Fahrberechtigung, gültig in der Schweiz
während 20 Tagen ab Gültigkeit des Versicherungsnachweises**

Originaldokumente müssen per Post an die Adresse  **Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt,
1700 Freiburg, versendet werden, bevor das neue Fahrzeug gefahren wird.**

Vorläufige Verkehrsberechtigung in der Schweiz

Gültigkeit des Versicherungsnachweises (Haftpflicht)

Dieser muss am Zustellungstag des Dossiers gültig sein und darf nicht mehr als 30 Tage zuvor erstellt worden sein. Vor dem Gültigkeitsdatum, welches auf dem Versicherungsnachweis steht, werden keine Tätigkeiten mehr vorgenommen.

Gültigkeit der technischen Kontrolle

Bei einem Halterwechsel **sind Fahrzeuge zu prüfen**, bei denen die letzte Prüfung mehr als **drei Jahre** und die erste Inverkehrsetzung mehr als **zehn Jahre** zurückliegt.

Ausnahmen: Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, Gesellschaftswagen, Anhänger zum Personentransport, Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks zum Transport gefährlicher Güter **müssen geprüft werden, wenn die letzte Prüfung mehr als ein Jahr zurückliegt.**

Habe ich nichts vergessen? (Checkliste)

- Ich habe das Formular in 2 Exemplaren ausgefüllt und unterschrieben. Ein Exemplar für das Dossier für den Postversand, das andere behalte ich in meinem Fahrzeug damit ich fahren darf.
- Ich habe einen Versicherungsnachweis bestellt und die Versicherung hat mir die elektronische Übermittlung bestätigt.
- Ich habe alle Originaldokumente (dieses Formular, den Fahrzeugausweis des Fahrzeugs welches ich einlösen möchte und den Prüfbericht falls vorhanden, den Fahrzeugausweis des zu annullierenden Fahrzeugs bei einem Fahrzeugwechsel, ... usw.) per Post versendet, **BEVOR ICH MIT DEM NEUEN FAHRZEUG FAHRE.**

Bearbeitung des Antrags durch unser Amt

Die Inverkehrsetzung (Immatrikulation) eines Fahrzeugs kann nur vorgenommen werden, wenn alle Bedingungen vollständig erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, sind wir gezwungen, **die Einlösung zu verweigern mit allen daraus entstehenden Unannehmlichkeiten.**

Gebühren

Leichte Motorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht ¹	40.–
Schwere Motorwagen über 3'500 kg Gesamtgewicht	40.–
Anhänger für Motorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht	40.–
Anhänger für Motorwagen über 3'500 kg Gesamtgewicht	40.–
Motorräder, Drei- und Vierradfahrzeuge ²	40.–
¹ Selbstabnahme durch Garage eines neuen leichten Motorwagens	+ 30.–
² Selbstabnahme durch Garage eines neuen Motorrades, Drei- und Vierradfahrzeuges	+ 15.–

Sie erhalten die Rechnung innert 15 Tagen nach Erstellung des Fahrzeugausweises.

Bei Fragen: Konsultieren Sie unsere Webseite www.ocn.ch oder kontaktieren Sie uns per Telefon unter 026 484 55 44